

## Gemeinde Grapzow

<b>Vorlage</b> federführend: <b>Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 06/BV/137/2014 Datum: 04.09.2014 Verfasser: Liebchen, Ursula Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
<b>Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.2014 "Wahl der Mitglieder im Hauptausschuss" gemäß Widerspruch des Bürgermeisters vom 14.07.2014</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	04.09.2014	06 Gemeindevertretung Grapzow

### 1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeindevertretung Grapzow hat in ihrer konstituierenden Sitzung, am 02.07.2014, unter dem Tagesordnungspunkt 7 „Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses“ beschlossen, keinen Hauptausschuss zu bilden.

Dieser Beschluss ist nicht rechtmäßig, da er gegen die Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow vom 21.03.2012 verstößt.

Im § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 21.03.2012 ist geregelt, dass die Gemeindevertretung einen Hauptausschuss bildet. Diese Festlegung kann nur durch Satzungsbeschluss, nicht aber durch einfachen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Grapzow hat mit Schreiben vom 14.07.2014 gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung Widerspruch eingelegt.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 14.07.2014 statt und beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 02.07.2014, TOP 7 „Wahl der Mitglieder im Hauptausschuss“.

### Anlage/n:

- Widerspruch des Bürgermeisters vom 14.07.2014
- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.07.2014

**GEMEINDE GRAPZOW**  
DER BÜRGERMEISTER

Grapzow, 14.07.2014

An das Amt  
Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
Frau Gutglück  
17087 Altentreptow

**Widerspruch gemäß § 33 der Kommunalverfassung**

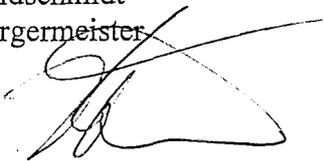
Die Gemeindevertretung Grapzow hat in ihrer konstituierenden Sitzung – am 02.07.2014 – unter dem Tagesordnungspunkt 7 „Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses“ beschlossen, keinen Hauptausschuss zu bilden.

Dieser Beschluss ist nicht rechtmäßig, da er gegen die Hauptsatzung der Gemeinde verstößt. Im § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung ist geregelt, dass die Gemeindevertretung einen Hauptausschuss bildet. Diese Festlegung kann nur durch Satzungsbeschluss, nicht aber durch einfachen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

Ich bin gemäß § 33 Absatz 1 der Kommunalverfassung verpflichtet, einem Beschluss, der das geltende Recht verletzt, zu widersprechen. Dieses erfolgt hiermit fristgemäß.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit muss in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

Heidschmidt  
Bürgermeister



## Auszug aus der Niederschrift der Sitzung zur Konstituierung der Gemeindevertretung Grapzow vom 02.07.2014

TOP 7

### Wahl der Mitglieder im Hauptausschuss

Die Gemeindevertreter sind gegen die Beibehaltung des Hauptausschusses.  
Sie beschließen einstimmig, dass kein Hauptausschuss benötigt wird.

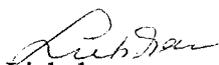
### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	-

An das **Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen** zur Kenntnis und Erledigung.

Altentreptow, 10.07.2014

F. d. R. d. A.

  
Liebchen

Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen

Bartl  
Der Bürgermeister  
der geschäftsführenden Gemeinde/LVB

## Auszug aus der Niederschrift der Sitzung zur Konstituierung der Gemeindevertretung Grapzow vom 02.07.2014

TOP 7

### Wahl der Mitglieder im Hauptausschuss

Die Gemeindevertreter sind gegen die Beibehaltung des Hauptausschusses.  
Sie beschließen einstimmig, dass kein Hauptausschuss benötigt wird.

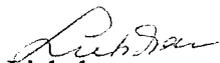
### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	-

An das **Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen** zur Kenntnis und Erledigung.

Altentreptow, 10.07.2014

F. d. R. d. A.



Liebchen

Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen

Bartl

Der Bürgermeister

der geschäftsführenden Gemeinde/LVB

**GEMEINDE GRAPZOW**  
DER BÜRGERMEISTER

Grapzow, 14.07.2014

An das Amt  
Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
Frau Gutglück  
17087 Altentreptow

**Widerspruch gemäß § 33 der Kommunalverfassung**

Die Gemeindevertretung Grapzow hat in ihrer konstituierenden Sitzung – am 02.07.2014 – unter dem Tagesordnungspunkt 7 „Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses“ beschlossen, keinen Hauptausschuss zu bilden.

Dieser Beschluss ist nicht rechtmäßig, da er gegen die Hauptsatzung der Gemeinde verstößt. Im § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung ist geregelt, dass die Gemeindevertretung einen Hauptausschuss bildet. Diese Festlegung kann nur durch Satzungsbeschluss, nicht aber durch einfachen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

Ich bin gemäß § 33 Absatz 1 der Kommunalverfassung verpflichtet, einem Beschluss, der das geltende Recht verletzt, zu widersprechen. Dieses erfolgt hiermit fristgemäß.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit muss in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

Heidschmidt  
Bürgermeister

